

Kreise der Gesellschaft und gerade besonders in diesen beliebt war, wie an fast allen Höfen Deutschlands, Frankreichs und Italiens und auch in den grösseren Städten eigene Gebäude für die Ausübung dieses Sports errichtet wurden, ist ja zur Genüge bekannt.

Der Oberhof- und Stallmeister Hans Georg von Ponickau, mit Vorschlägen für Errichtung eines solchen Hauses beauftragt, setzte sich mit dem Landzeugmeister Paul Buchner und dem vielseitigen Italiener Johann Maria Nosseni in Vernehmen. Auf Grund eines Gutachtens des ersteren empfahl er eben jenen Raum, auf welchem bisher das Judizierhaus stand, als geeigneten Bauplatz; man brauche, so heisst es, von hier nur 10 bis 12 junge Obstbäume fortzunehmen, um den erforderlichen Platz für das „Ballenhaus“ zu gewinnen. Buchner fügte zwei Anschläge bei, von denen der eine die Errichtung eines hölzernen Ballhauses, der andere die eines solchen von Stein betraf¹⁰⁾; in beiden war eine Länge von 28, eine lichte Weite von 24, eine Höhe von 20 Ellen angenommen¹¹⁾. Der Administrator entschied sich für den ersteren.

So entstand hier ein leicht in Holz aufgeführtes Ballhaus, dessen Lage wir aus dem 1651 von dem Landfeldmesser Samuel Nienborg gezeichneten Plane der Stadt Dresden¹²⁾ ersehen. Es nahm weit weniger Raum ein, als die später dort befindlichen Gebäude. Christian II. und seine Brüder Johann Georg und August und später Johann Georgs Kinder haben sich unter Aufsicht ihrer „Ballmeister“ hier wacker getummelt. Der erste, der diese Stellung bekleidete, war wohl Jean Rimbault aus Metz; wenigstens giebt derselbe in einem Unterstützungsgesuche vom 13. Juli 1641 an, dass er „in die 46 Jahre“ dem kurfürstlichen Hause gedient habe¹³⁾. Im Jahre 1631 wurde Jacques Pointel, vorher fürstlich sächsischer

jungen Kurfürsten auf Leibesübungen grosses Gewicht gelegt wurde, beweist auch z. B. die Educationsordnung vom 16. Juni 1596, ebenda Loc. 8017, Des Churf. jungen Herrschaft Education betr.

¹⁰⁾ Die zu dem letzteren gehörigen Pläne sind wohl die, welche sich unter I B 47^{a-k} im Kgl. Oberhofmarschallamt befinden.

¹¹⁾ Befehl vom 12. Jan. 1597. H.-St.-A. Loc. 7305 fol. 29 f. Vergl. auch den Befehl an Kammerrath und Rentmeister, ebenda (FA.) Spezialreskripte 1597 Nr. 87.

¹²⁾ Eine Kopie im H.-St.-A. Rissschr. XI F. VIII Nr. 17.

¹³⁾ H.-St.-A. Loc. 9835, Acta unterschiedene herrschaftl. Gebäude etc. 1590--1696 fol. 28.